



GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG VON ARBEITSSTÄTTEN

GFU-NR.: 1102-013

nach Arbeitsstättenverordnung ArbStättV



- Gefährdungsbeurteilung pro Arbeitsstätte
- Aufnahme der benötigten Daten ggf. vor Ort
- Gefährdungsbeurteilung in Druck- und Datenform

Preis: 640 Euro

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, sind alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung, einschließlich ihres Anhangs, nach dem Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Dabei sind auch sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt er selbst nicht über die entsprechenden Kenntnisse, muss er sich fachkundig beraten zu lassen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen nach §3 ArbStättV Absatz 1 Satz 4 durchgeführt werden müssen.



ARBEITSSTÄTTEN

Arbeitsstätten sind Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und die zur Nutzung als Arbeitsplätze vorgesehen sind.



ZUR ARBEITSSTÄTTE GEHÖREN AUCH

1. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge
2. Lager-, Maschinen- und Nebenräume
3. Sanitärräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume)
4. Pausen- und Bereitschaftsräume
5. Erste-Hilfe-Räume
6. Unterkünfte